

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen

Gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über das Berg- und Schneesportwesen ¹⁾
 von der Regierung erlassen am 7. September 2004

Art. 1

¹⁾ Als verwandte Tätigkeiten gemäss Artikel 2 des Gesetzes ²⁾ gelten:

Verwandte Tätigkeiten

- a) Canyoning;
- b) Sportklettern;
- c) Schneeschuhwandern;
- d) Trekking.

²⁾ Als Tätigkeiten der Schneesportlehrkräfte gelten:

- a) Skifahren;
- b) Snowboarden;
- c) Langlaufen;
- d) Monocarven (z.B. Skwal);
- e) Telemarkfahren.

Art. 2

Als nicht schwieriges Gelände gemäss Artikel 4 des Gesetzes ³⁾ gelten insbesondere

Nicht schwieriges Gelände

- a) ⁴⁾im Sommer weiss-rot-weiss markierte Wanderwege oder vergleichbares Gelände abseits dieser Wege;
- b) ⁵⁾im Winter
 - markierte und behördlich geöffnete Winterwanderwege oder Gelände entlang dieser Wege sowie zugefrorene und behördlich freigegebene Seen;
 - freies Gelände, sofern es flach ist (Neigung kleiner als 15 Grad), im Umkreis von 200 m keine Steilhänge (Neigung grösser als 30 Grad) oder Lawinenzüge vorhanden sind und die Lawinengefahr

¹⁾ BR 947.100

²⁾ BR 947.100

³⁾ BR 947.100

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 2. Dezember 2008; am 5. Dezember 2008 in Kraft getreten

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 1. Dezember 2009; am 7. Dezember 2009 in Kraft getreten.

gemäss Lawinenbulletin gering (Stufe 1) oder mässig (Stufe 2) ist.

Art. 3

Tätigkeiten,
Ausbildung

¹ Für folgende Tätigkeiten ist eine anerkannte Ausbildung notwendig:

- a) Sommergebirgstouren im Bereich alpiner Gefahren (Absturz, Gletscher) erfordern eine Bergführerausbildung;
- b) Sommergebirgstouren auf weiss-blau-weiss markierten Wegen erfordern eine Bergführerausbildung oder eine für diese Tätigkeit gleichwertige Ausbildung;
- c) ¹⁾Wintergebirgstouren und Abfahrten mit Schneesportgeräten ausserhalb der Tätigkeitsbereiche gemäss litera f und g erfordern eine Bergführerausbildung oder eine für diese Tätigkeit gleichwertige Ausbildung;
- d) Felsklettern, Begehen von Klettersteigen, Eisfall- und Steileisklettern sowie das Klettern in Klettergärten (ausgenommen Klettern an künstlich angelegten Kletterwänden) erfordern eine Bergführerausbildung oder eine für diese Tätigkeit gleichwertige Ausbildung;
- e) Begehen von Wasserläufen und Schluchten (Canyoning), wenn dabei abgeseilt werden muss oder eine Seilsicherung unerlässlich ist, erfordern eine Bergführerausbildung mit Canyoningzusatzausbildung oder eine für diese Tätigkeit gleichwertige Ausbildung;
- f) ²⁾Begehen und Befahren von Abfahrten und Touren mit Schneesportgeräten und Schneeschuhen
 - gemäss Varianteninventar oder
 - unterhalb der Baumgrenze im freien Gelände bis 25 Grad Neigung (SAC-Schwierigkeitsbewertung WT2)
 ausserhalb des Tätigkeitsbereichs gemäss litera g erfordern eine Bergführerausbildung, eine Schneesportlehrausbildung mit Lawinenausbildung, eine Schneeschuhwanderleiterausbildung oder eine für diese Tätigkeit gleichwertige Ausbildung. Die Schneeschuhwanderleiterausbildung gilt nur für das Begehen von Schneeschuhtouren.
- g) ³⁾Unterrichten und Begleiten mit Schneesportgeräten im gesicherten Bereich der Schneesportabfahrten (Pisten und Abfahrtsrouten) und Loipen oder im pisten- und loipennahen Gebiet erfordern eine Bergführerausbildung, Schneesportlehrausbildung oder eine für diese Tätigkeit gleichwertige Ausbildung. Für Schneesportlehrer und Personen mit einer für diese Tätigkeit gleichwertigen Ausbildung ist

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 1. Dezember 2009; am 7. Dezember 2009 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 1. Dezember 2009; am 7. Dezember 2009 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 1. Dezember 2009; am 7. Dezember 2009 in Kraft getreten.

Unterrichten und Begleiten im pisten- und loipennahen Gebiet nur unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- die Entfernung zur Piste beziehungsweise Loipe beträgt maximal 60 Meter;
- die Lawinengefahr gemäss Lawinenbulletin ist gering (Stufe 1) oder mässig (Stufe 2);
- das Gelände ist von gleicher Neigung und Topographie wie das Pisten- oder Loipengebiet, oder es liegt zwischen zwei Pisten;
- das Gelände ist vom Pisten- oder Loipengebiet her einsehbar und nicht abgesperrt.

² Das Departement legt den Tätigkeitsbereich fest für Personen:

- a) mit einem anerkannten Teilabschluss;
- b) ohne anerkannte Ausbildung.

Art. 4

¹ Das Departement anerkennt auf Antrag der Kommission für das Berg- und Schneesportwesen (Kommission) die Fähigkeitsausweise. Dabei sind die Sicherheit der Gäste sowie die Dauer und Inhalte der entsprechenden Ausbildungsgänge zu berücksichtigen.

Fähigkeitsausweis

² Die anerkannten Fähigkeitsausweise sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 5

¹ Die Gemeinden, auf deren Territorium sich die Talstation des benützten Transportmittels oder der Ausgangspunkt des Aufstiegs befindet, haben dem Departement die freigegebenen Abfahrten und Touren gemäss Artikel 3 Absatz 1 litera f zu melden. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

Varianteninventar

² Das Departement erstellt unter Berücksichtigung der Sicherheit der Gäste auf Antrag der Kommission ein Inventar.

³ Entspricht eine Abfahrt oder Tour nicht den Kriterien des Departements, wird sie nicht ins Inventar aufgenommen.

Art. 6

¹ In der Regel wird die Bewilligung gemäss Artikel 6 des Gesetzes ¹⁾ erst erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Bewilligung

- a) eine verantwortliche Person im Besitze eines Fähigkeitsausweises für den entsprechenden Tätigkeitsbereich gemäss Artikel 3 ist;
- b) der Nachweis über die gesetzlich geforderte Haftpflichtversicherung erbracht ist;
- c) der Nachweis über die Anmeldung bei einer AHV-Ausgleichskasse erbracht ist.

¹⁾ BR 947.100

² Die Bewilligung wird grundsätzlich unbefristet erteilt. Die Bewilligungsgebühr beträgt 100 Franken.

³ Die Bewilligung wird durch das Amt für Wirtschaft und Tourismus ausgestellt. Dieses erstellt jährlich ein Verzeichnis der Bewilligungsinhaber und überwacht die Bewilligungsaufgaben insbesondere gemäss Artikel 7. Werden Bewilligungsaufgaben nicht eingehalten, so kann das Amt die Bewilligung entziehen.

⁴ Beim Wechsel der Rechtsform des Bewilligungsinhabers, des Firmennamens, der verantwortlichen Person oder der Haftpflichtversicherung ist eine neue Bewilligung einzuholen.

Art. 7

Verantwortliche Person

¹ Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass die Angestellten ohne anerkannte Ausbildung aus- und weitergebildet sowie ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt werden.

² Angestellte benötigen eine von der verantwortlichen Person ausgestellte Anstellungsbestätigung, welche sie den Kontrollorganen auf Verlangen vorlegen müssen. Das Departement legt Form und Inhalt der Anstellungsbestätigung fest.

Art. 8

Beiträge

¹ Das Departement legt die Beiträge gemäss Artikel 9 des Gesetzes ¹⁾ im Rahmen der bewilligten Kredite wie folgt fest:

- a) Institutionen, welche anerkannte Ausbildungskurse im Kanton Graubünden durchführen und dabei die vom Departement formulierten Auflagen erfüllen, erhalten einen Pauschalbeitrag je nach Anzahl Teilnehmer und Dauer der Kurse;
- b) für Projekte, die der Förderung von Qualität und Innovation im Berg- und Schneesportwesen dienen, können im Einzelfall Beiträge ausgerichtet werden.

² Wird eine Beitragsleistung innerhalb der vom Departement festgelegten Frist nicht ordnungsgemäss beantragt, verfällt der Anspruch auf den entsprechenden Beitrag.

Art. 9

Kommission

¹ Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie beantragt dem Departement die Anerkennung der verschiedenen Ausbildungen gemäss Artikel 3 und 4;
- b) sie beantragt dem Departement die Aufnahme der von den Gemeinden freigegebenen Abfahrten und Touren ins kantonale Varianteninventar gemäss Artikel 5;

¹⁾ BR 947.100

- c) sie beantragt dem Departement die Beiträge gemäss Artikel 8;
- d) sie fördert die Qualität und Innovationen von Angeboten im Berg- und Schneesportwesen;
- e) sie berät das Departement in allgemeinen Fragen des Berg- und Schneesportwesens.

² Die Kommission wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. Einzelgeschäfte können auch auf dem Zirkulationsweg behandelt werden.

³ In der Regel setzt sich die Kommission zusammen aus je einer Vertretung:

- a) des Departements, welche den Vorsitz übernimmt;
- b) ¹⁾ der Schneesportlehrerausbildung;
- c) der Snowboardlehrerausbildung;
- d) der Schneesportanbieter;
- e) der Bergführerausbildung;
- f) der Bergsportanbieter;
- g) der touristischen Interessenz oder einer Trendbergsportart.

⁴ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beratung besonderer Fragen können Sachverständige zu den Sitzungen beigezogen werden.

⁵ Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden.

Art. 10

Beim Verlust eines altrechtlichen Bündner Patentes stellt der Kanton ein Duplikat oder eine Bestätigung aus. Patentverlust

Art. 11

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Publikation in Kraft ²⁾ und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 27. November 2000 ³⁾. In-Kraft-Treten

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 2. Dezember 2008; am 5. Dezember 2008 in Kraft getreten

²⁾ Publikation im KA vom 9. September 2004

³⁾ AGS 2000, 4885